

Kurztitel

Gesetz betreffend die Schießstandsordnung

Kundmachungorgan

GVBlTirVbg.Nr. 26/1913 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 191/1999

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

31.05.1913

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text

§ 10.

Eintritt in einen k. k. Schießstand

Der Eintritt in einen k. k. Schießstand und die Übernahme der sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten erfolgt durch die Einverleibung (Immatrikulierung) in das vom Schießstande zu führende, im Verordnungswege vorzuschreibende Matrikelbuch.

Jeder Tiroler und Vorarlberger, welcher das 17. Lebensjahr vollendet hat und die zum Schießen erforderliche geistige und körperliche Tauglichkeit besitzt, ist berechtigt, in einen k. k. Schießstand einzutreten.

Zur Immatrikulierung bei gleichzeitiger Aufnahme in eine vorschriftsgemäß organisierte Jungschützenschule genügt, die vorerwähnte Tauglichkeit voraussetzt, das vollendete 16. Lebensjahr.

Andere innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie heimatberechtigte Personen, die den übrigen Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen, können ebenfalls immatrikuliert werden.

Ausgeschlossen vom Eintritte sind:

1. Alle unter Kuratel stehenden Personen,
2. Personen, die wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnahme hieran, des Betruges, der Kuppelei (§§ 460, 461, 463, 464, 512 St.-G.), wegen der im § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R.-G.-Bl. Nr. 47 und im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 78 bezeichneten Straftaten, oder wegen Übertretung der §§ 1, 2, 3, 4, und 5, vorletzter Absatz, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89 zu einer Strafe verurteilt worden sind;

ferner Personen, die wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach den §§ 285 bis 292, dann 296 und 297 St.-G., einer Übertretung nach den § 298 oder 515 St.-G., endlich wegen eines Vergehens nach den Art. IV und IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863 verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den im § 6 Z. 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131 aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von 10 Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

3. Personen, die wegen eines Vergehens nach den §§ 66 bis 69 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128 zu einer Strafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.
4. Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, bis nach Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht, bezw. nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt.

5. Personen, denen seitens des Gerichtes die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, so lange die betreffenden Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung.
6. Personen, die wegen Trunkenheit oder Trunksucht, auf Grund des allgemeinen Strafgesetzes oder anderer noch einzuführender Gesetzesbestimmungen mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

Vor Ablauf der erwähnten Fristen kann jedoch der Landesoberstschiützenmeister im Einvernehmen mit der Statthalterei und dem Landesverteidigungskommando den Eintritt, bezw. den Wiedereintritt in einen k. k. Schießstand bewilligen.

Die Einverleibung kann überdies Personen verweigert werden, welche die öffentliche Meinung als hiezu unwürdig bezeichnet.

Die Einverleibung kann nur bei einem k. k. Schießstande, und zwar in der Regel bei jenem erfolgen, welcher dem Wohnorte des betreffenden Schützen am nächsten gelegen ist. Es ist jedoch gestattet, wenn besondere Gründe dafür sprechen und die betreffenden Schießstandsvorstellungen einverstanden sind, die Einverleibung behufs Teilnahme und Zählung für die regelmäßigen Schießübungen entweder zeitlich oder ständig auf einen anderen k. k. Schießstand ohne neuerliche Entrichtung der Einverleibungsgebühr übertragen zu lassen.

Aktiv dienende Angehörige der bewaffneten Macht, der k. k. Gendarmerie und der k. k. Grenzfinanzwache können unbeschadet der Rechte und Pflichten ihres Standes in einem k. k. Schießstand eintreten.

Für die Einverleibung ist eine besondere Gebühr zu entrichten. Die Einverleibungsgebühr darf bei den Landeshauptschießständen 3 Kronen, bei den Haupt- und Bezirksschießständen 2 Kronen und bei den Gemeindegewehrsständen 1 Krone nicht übersteigen. Dieselbe kann unbemittelten Eintrittswerbern von der Vorstehung erlassen werden. Als Bestätigung der Einverleibung und als Legitimation sind Materialscheine nach dem im Verordnungswege vorzuschreibenden Formulare auszufolgen.

Den Schießständen ist es gestattet, mit Genehmigung des Landesoberstschiützenmeisters einen Jahresbetrag festzusetzen.

Gegen die von der Schießstandsvorstellung getroffene Verfügung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme ist die Berufung innerhalb 14 Tagen an den Landesoberstschiützenmeister zulässig, welcher endgültig entscheidet.